

Satzung
des
Zuchtverbandes Nordschwein e.V.

I. Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Zuchtverband führt den Namen „Nordschwein e. V.“- im folgenden Verband genannt.
2. Sitz des Verbandes ist in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Neuendammer Str. 46a.
3. Die Tätigkeit des Verbands erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verband ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen
6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Zucht der vom Aussterben bedrohten Rasse Buntes Bentheimer Schwein (BB).
2. Zu diesem Zweck führt der Verband ein Zuchtbuch für das Bunte Bentheimer Schwein und erstellt Tierzuchtbescheinigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Bunten Bentheimer Schweins
 - die Beratung der Züchter in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung, Fruchtbarkeit und Krankheitsbekämpfung
 - die Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial
 - Durchführung von züchterischen Maßnahmen und Beschickung von Schauen
 - Vertretung der Mitglieder und der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden und Organisationen
4. Der Verband strebt die Anerkennung der Rasse als nationales Kulturgut an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms hat und am Zuchtprogramm des Bunten Bentheimer Schweins teilnimmt, oder teilnehmen möchte und dies mit der Unterschrift unter den Züchtervertrag anzeigt und die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt.
 - Außerordentliche Mitglieder. Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter des BB zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verband und die Verwirklichung seines Zweckes besonders verdient gemacht hat.

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie das Zuchtprogramm anerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine

alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verband

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Verbands verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können Verstöße gegen die ordnungsgemäße Zuchtarbeit (Zuchtprogramm) oder die Versäumung von Beitragszahlungen trotz zweimaliger Aufforderung sein. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabe-Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss/Kündigung ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Vereinsorgane des Verbands, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an dem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm des Verbands beteiligt sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die von dem Verband im Rahmen des Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind ,

- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbands im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbands mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre persönlichen züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Besitzergemeinschaften eines eingetragenen Zuchtschweins haben ein einfaches Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht bei der Ausgestaltung des Zuchtprogramms.

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms des Verbands zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbands verletzt,
- den Organen des Verbands und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Zuchtprogramms durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Bedeckung und Abferkelung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen sowie
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen.
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung.
- verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.

- verpflichtet, tierzuchtrechtlich relevante Satzungsänderungen der Anerkennungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß § 7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren, soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig auf der Homepage zu informieren
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereichs nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

§ 7 Streitfälle und Widersprüche

Für Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern des Verbandes und
- zwischen dem Verband und seinen Züchtern,

die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogrammes oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Streitschlichtungsstelle benannt. Die Streitschlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien benennt einen Beisitzer.

Die Entscheidung der Streitschlichtungsstelle muss mit absoluter Mehrheit getroffen werden und gilt unmittelbar nach Bekanntgabe. Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Vor einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung ist grundsätzlich die Streitschlichtungsstelle anzurufen.

§ 8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z. B. für HI-Tier-Abruf).

Der Verband ist berechtigt erhobene Daten im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch über das Ende einer Mitgliedschaft hinaus zu verwenden.

Im Formular des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert ist.

§ 9 Beiträge

1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise in der Gebührenordnung oder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Gebührenordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und ist kein Bestandteil der Satzung
2. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht Eigentümer eingetragener Zuchttiere sind.
3. Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes zu verwenden. Entschädigungen und sonstige Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Verbands bedingt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Die beiden Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Verbands berechtigt. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Leitung des Verbands
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Vollzug der Beschlüsse des Verbands
4. Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
7. Berufung des Zuchtleiters, nach entsprechender Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde und, soweit möglich, dessen Vertretung
8. Berufung von Regionalvertretern
Die Regionalvertreter sind ordentliche Mitglieder des Vereines zur Unterstützung des Vorstandes bei der Körung, Beratung sowie der Betriebsprüfung
9. Beauftragung dritter Stellen mit besonderen technischen Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Führung des Zuchtprogramms, einschließlich Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der restliche Vorstand verpflichtet, ein ordentliches Mitglied als kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung zu bestimmen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Bei erfolgter Satzungsänderung muss diese der Anerkennungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Termin wird vom Vorstand, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der/des 1. Vorsitzende/n, der/des 2. Vorsitzende/n und der/des Schatzmeister/in,
2. die Kassenprüfung durch Wahl eines Kassenprüfers,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabschlussrechnung,
4. die Erteilung der Entlastung,
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der drei viertel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführung

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.

§ 14 Zuchtleitung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Falls der Zuchtleiter oder dessen Vertretung kein ordentliches Mitglied ist, besteht kein Wahlrecht.

Der/die Zuchtleiter/in haben folgende Aufgaben:

- Verantwortlichkeit für die Zuchtbuchführung

- Überwachung der satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms
- Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung
- die Ausstellung der Stammkarte
- Dokumentation der Änderungen im Zuchtbuch
- Ausbildung des zur Körung Beauftragten

§ 15 Vereinsordnungen und Zuchtprogramm

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe nachrangige Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und vom Vorstand erlassen werden.

Das Zuchtprogramm hingegen ist Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogrammes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese entscheidet mit drei Viertel Mehrheit.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht.

II Zuchtprogramm für die Rasse Buntess Bentheimer Schwein

§ 17 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen in dem geografischen Gebiet.

§ 18 Sachlicher Tätigkeitsbereich, geografisches Gebiet, Umfang der Zuchtpopulation

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst die Rasse Buntess Bentheimer Schwein.

Das geografische Gebiet des Zuchtprogramms erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande.

Der Umfang der Population beträgt zum Stand 23.02.2018 596 Sauen, 131 Eber und 204 Züchter.

§ 19 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse Buntess Bentheimer Schwein
- Führung des Zuchtbuches für die Rasse Buntess Bentheimer Schwein,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Schweine,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere
- Beratung der ordentlichen Mitglieder/Züchter

§ 20 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit) sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts.

Das Erhaltungszuchtprogramm hat die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt der gefährdeten Rasse zum Ziel.

§21 Zuchtziel,

Das Zuchtziel besteht in der Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Nutztier rasse Buntess Bentheimer Schwein. Dabei sollen eine größtmögliche Variationsbreite im genetischen Aufbau und eine ausreichende Zahl von Linien erhalten bleiben.

§ 22 Rassebeschreibung

Gewünscht ist ein Schwein mit folgenden Merkmalen:

- zwei Würfe pro Jahr mit 9 oder mehr lebend geborenen Ferkeln pro Wurf
- besonders widerstandsfähig
- sehr gute Fleischbeschaffenswerte mit einem intramuskulären Fettgehalt von mindestens 1,5%
- große Schlappohren
- schwarze Flecken

Die Wachstumsleistung und der Fleischanteil müssen für die angestrebte extensive Haltung nur ausreichende Werte erreichen. Sie sollten mindestens 42 % Magerfleischanteil und 300 g Lebensstagszunahme betragen.

§ 23 Zuchtmethode

Das Zuchtziel bei der Rasse Buntess Bentheimer Schwein wird grundsätzlich mit den Mitteln der Reinzucht angestrebt. Der Verband entscheidet über die Selektion- und Anpaarungsentscheidungen. Diese werden aus der Bewertung der äußeren Erscheinung und aus Gründen der Erhaltung der größtmöglichen genetischen Variationsbreite getroffen. Die Zuchtpopulation umfasst nur die Tiere, die in der Klasse I der Hauptabteilung eingetragen sind.

§ 24 Selektionsmerkmale

Folgende Bewertungskriterien sind für den Züchter maßgeblich, um Entscheidungen zur Selektion treffen zu können

1. Zuchtleistung

- Zahlen der lebend geborenen männlichen und weiblichen Ferkel (Wurfleistung)
- Zahl der lebenden männlichen und weiblichen Ferkel am 28. Lebensstag (Aufzuchtleistung)

2. Gesundheit und Zuchttauglichkeit/ Bewertung der äußeren Erscheinung

- Nutzungseinschränkende Mängel
- Genetische Besonderheiten und genetische Defekte

3. Inzuchtkoeffizient

- Der Inzuchtkoeffizient darf bezogen auf fünf Elterngenerationen 3 % nicht überschreiten

§ 25 Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden im Zuchtprogramm festgelegt. Im Zuchtbuch werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Klassen geführt. Die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

25.1 Gliederung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch ist geschlossen und besteht aus einer Hauptabteilung, welche in die Klassen I und II unterteilt ist.

25.2 Voraussetzungen für die Eintragung ins Zuchtbuch

Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches:

In die Hauptabteilung werden eindeutig identifizierte Eber und Sauen in die jeweils vorgesehenen Klassen eingetragen, deren Eltern und Großeltern in einem tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind.

Klasse I der Hauptabteilung

In die Klasse I werden Eber und Sauen eingetragen, die beiderseits mindestens 6 voll entwickelte Striche aufweisen. Für die Eber muss anhand einer einmaligen Begutachtung (Körung) vor Ort festgestellt werden, ob nutzungseinschränkende Mängel vorhanden sind (siehe auch § 35). Liegen zum Zeitpunkt der Begutachtung keine derartigen Mängel vor, so kann die Eintragung des Ebers in die Klasse I der Hauptabteilung erfolgen. Als nutzungseinschränkende Mängel werden keine altersentsprechende Entwicklung (Kümmerer), instabiles Fundament und Missbildungen festgelegt.

In die Klasse I werden ab dem 01.07.2013 nur Eber und Sauen aufgenommen, die hinsichtlich des malignen Hyperthermie Syndroms (MHS) entweder über ein eigenes reinerbig negatives Untersuchungsergebnis verfügen oder für deren Elterntiere jeweils ein reinerbig negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Klasse II der Hauptabteilung

In die Klasse II werden Eber und Sauen eingetragen, deren Eltern und Großeltern in einem tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind, und die die gestellten Mindestanforderungen der Klasse I der Hauptabteilung nicht erfüllen. Diese Tiere nehmen nicht am Zuchtprogramm teil. Ihre Nachkommen können nicht in die Klasse I der Hauptabteilung eingetragen werden.

§ 26 Führung des Zuchtbuches

Zuchtbuchführung

Das Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften wird auf Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfung ermittelt werden von dem Zuchtverband geführt. Der Vorstand und Zuchtleiter bestimmen die Person oder dritte Stelle, die das Zuchtbuch führt. Die Person oder dritte Stelle arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und ggf. auf Antrag des Mitglieds zur Zucht vorgesehenen männlichen Schweine werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Streitschlichtungsstelle.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 27 Angaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift (E-Mail wenn vorhanden) des Züchters sowie des Eigentümers oder des Besitzers,
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres sowie die Klasse, in der das Tier eingetragen ist,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, seiner Eltern und Großeltern und die Klasse des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind,
- e) alle Anpaarungsdaten und Art der Anpaarung,
- f) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- g) Ergebnis der Abstammungsüberprüfung einschließlich diagnostischer Untersuchungsnummer, sofern vorhanden,
- h) Geburtsmeldungen und Lebensohrmarke der Nachkommen,
- i) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- j) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern im Zuchtprogramm festgelegt,
- k) alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe des Datums
- l) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen.

Änderungen werden dokumentiert.

Zuchtbuchdaten von Tieren, die in einem anderen Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und deren Daten zur Eintragung von Nachkommen beim Zuchtverband erforderlich sind, werden nach Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung übernommen.

Für Tiere von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beendet haben oder ausgeschlossen wurden, ruht die Zuchtbuchführung.

§ 28 Kennzeichnung

28.1 Kennzeichnung der eingetragenen Tiere

Alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere sind dauerhaft im linken Ohr mit der Registriernummer (nach Viehverkehrsverordnung) des Betriebes so zu kennzeichnen, dass durch das Kennzeichen ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

28.2 Kennzeichnung der Ferkel

Alle im Zuchtbestand registrierten Ferkel sind bis zum Ab- bzw. Umsetzen, spätestens am 28. Lebensstag im rechten Ohr mit der Herdbuchnummer der Mutter und der laufenden Ferkel-Nr. (Spitzen-Nr.) zu tätowieren.

Anstelle einer Tätowierung der Mutter-, Spitzenummer kann eine Ohrmarkenkennzeichnung mit fortlaufender Nummerierung erfolgen. Die fortlaufenden

Nummern müssen vom Zuchtbetrieb eindeutig der Mutter-/Spitzen-Nr. zugeordnet werden, um sie ins Zuchtbuch zu übernehmen.

§ 29 Erstellung der Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Verband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei Abgabe eines Zuchttieres zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch oder auf Verlangen des Eigentümers ausgestellt, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Bei dem Verkauf eines noch nicht im Herdbuch eingetragenen Zuchttieres muss eine Tierzuchtbescheinigung beantragt werden.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben nach den tierzuchtrechtlichen Vorgaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Die Tierzuchtbescheinigung enthält folgende Angaben:

- a. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b. Ausstellungstag und -ort,
- c. Lebensohrmarke, Rasse,
- d. Name, Anschrift und E-Mail Adresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- e. Deckdatum der Mutter,
- f. Geburtsdatum, Geschlecht,
- g. Kennzeichnung,
- h. Klasse, in die das Tier sowie seine Eltern und Großeltern eingetragen sind
- i. Namen, Lebensohrmarken, Rasse der Eltern und Großeltern,
- j. Name und Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters, sowie dessen Funktion, wobei die Unterschrift sich farblich von den sonstigen Angaben der Tierzuchtbescheinigung absetzen muss
- k. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Tieres gemäß Zuchtprogramm,

§ 30 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Der Verband akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

Zur Überprüfung der Abstammung sind Verfahren auf Basis von DNA-Mikrosatelliten und Blutgruppenbestimmung oder ein Verfahren auf der Basis von SNP-Typisierung zugelassen, vorausgesetzt, die von der ISAG (International Society for Animal Genetics) gesetzten Mindeststandards werden eingehalten.

Stichproben

- Bei einer Stichprobe von 1% aus dem Gesamtbestand der Nachkommen eines Jahres, die zur Zucht eingesetzt werden, wird eine Abstammungsüberprüfung anhand einer DNA-

Bestimmung vorgenommen. Mindestens ist die Abstammung eines Tieres pro Jahr zu überprüfen.

DNA-Bestimmung in begründeten Fällen

- Für die Sicherung der Abstammung trägt der Züchter die Verantwortung. Zur Absicherung der Abstammung kann in den folgenden Fällen eine Blutgruppen- oder DNA-Bestimmung durch den Zuchtverband Nordschwein e.V. veranlasst werden:
 - bei nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gekennzeichneten und gemeldeten Ferkel bzw. Würfen
 - bei zur Zuchtbucheintragung angemeldeten Jungebern
 - bei unleserlich gekennzeichneten Ferkeln bzw. bei Verlust der Ohrmarke
- Tiere, für die die Blutgruppen- oder DNA-Bestimmung die angegebene Abstammung ausschließt, werden nicht anerkannt und zur Zucht nicht zugelassen. Für eventuelle Folgeschäden ist der Züchter verantwortlich.

Diese DNA-Bestimmung muss erfolgen:

- bei Tieren, bei denen begründete Zweifel an der angegebenen Abstammung bestehen.
- bei Würfen, denen eine Tragzeit von weniger als 108 oder mehr als 122 Tagen vorangegangen ist

Die Kosten bei den begründeten Zweifeln trägt jeweils der betroffene Züchter.

§ 31 Zuchtdokumentation

Jedes Zuchttier erhält eine eigene Stammkarte. Die Zucht ist erst nach deren Ausstellung möglich. Die Stammkarte ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und enthält mindestens folgende Angaben:

- den Namen des Zuchtverbandes, die Bezeichnung des Zuchtbuches und die Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist
- die Kennzeichnung des Tieres mit Angabe von Geburtsdatum, Rasse, Eintragungsdatum in das Zuchtbuch
- Geschlecht und Zuchtbuch-Nr.
- Art der Kennzeichnung
- Deck- und Besamungsdaten
- Abferkeldaten
- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers
- die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern und seiner Großeltern
- evtl. vorhandene Untersuchungsergebnisse (Abstammungsüberprüfung, Genetische Besonderheiten, Erbfehler usw.)
- den Ort und das Datum der Ausstellung
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters

Die Angaben entsprechen dem Stand bei der Ausstellung der Stammkarte.

31.1 Aufzeichnungen (Bestandszuchtbuch) in den Zuchtbetrieben

Die Mitgliedsbetriebe erhalten von der Geschäftsstelle für jede eingetragene Sau eine Durchschrift der Stammkarte mit Herdbuch-Nr., Mutter- und laufender Spitzen-Nr., Geburtsdaten, Eintragungsdatum und der Abstammung. Der Züchter ist verpflichtet, auf dieser Karte Aufzeichnungen über die Kennzeichnung sowie die Deck- bzw. Besamungsdaten und die Abferkeldaten (Deck-/Wurfmeldungen) vorzunehmen.

Im Falle des Sauenplanereinsatzes tritt anstelle der genannten Aufzeichnungen auf der Karte die Forderung, die Kennzeichnung sowie die Deck- und Besamungsdaten und Abferkeldaten

in den Sauenplaner unter Berücksichtigung der unten genannten Fristen einzugeben und der jeweiligen Sau zuzuordnen.

31.2 **Meldung der Nachzuchten**

Deck-/Wurfmeldung

Von jedem Wurf ist bis zum 7. Tag nach der Geburt die Deck-/Wurfmeldung (Anzahl lebend geborene Ferkel, männlich und weiblich) zu erstellen und spätestens bis zum 38. Lebenstag der Ferkel ist diese Deck-/Wurfmeldung (lebende Ferkel am 28. Lebenstag, männlich und weiblich) dem Zuchtverband per Post, Fax, E-Mail oder per Interneteingabe zuzusenden.

Bei Nichtmeldung, nach einmaliger Aufforderung, ist der Ausschluss des Zuchttieres möglich.

§ 32 Verantwortlichkeit

Der Züchter ist verantwortlich für:

- ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Bestandszuchtbuch, Stallkarte)
- Richtigkeit der Eintragungen
- fristgerechte Meldung zur Registrierung der Deck-/Wurfmeldung
- klar lesbare Tätowierung bzw. Kennzeichnung.

Der Züchter hat alle Unterlagen über die Eintragungen und die Leistungen von Tieren, die ihm durch den Zuchtverband zugestellt werden, auf seine Richtigkeit zu prüfen. Fehler sind dem Zuchtverband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

§ 33 Bestimmungen für Tiere von denen Zuchtmaterial gewonnen wird

Zur Reproduktion ist lediglich der Natursprung zugelassen.

Der Verband kann die Verwendung eines Ebers und seine Nachfolger verbieten oder einschränken, wenn diese Verwendung die Erhaltung oder die genetische Vielfalt dieser Rasse gefährden würde. Art. 21 (3) der Verordnung (EU) 2016/1012.

§ 34 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten finden im Zuchtprogramm Berücksichtigung. Derzeit wird der genetische Status des MHS erfasst und in den Tierzuchtbescheinigungen veröffentlicht.

Malgine Hyperthermie Syndrom:

Die genetische Untersuchung der Zuchttiere und ihrer Nachkommen auf das Maligne Hyperthermie Syndrom (MHS) dient der Erkennung von reinerbiger und mischerbiger Belastung der Tiere mit diesem Erbfehler. Langfristiges Ziel ist der Aufbau einer reinerbig gesunden Zuchtpopulation. Ab dem 01.07.2013 muss vor Besichtigung eines Ebers zwecks Eintragung als Zuchttier bzw. vor Eintragung einer Sau als Zuchttier ein reinerbig negatives Untersuchungsergebnis für das Tier selbst oder für beide Elterntiere vorgelegt werden. Eine negative MHS-Erblinie gilt auch als Nachweis. Die Untersuchung muss von einer anerkannten Untersuchungseinrichtung mittels einer anerkannten Untersuchungsmethode durchgeführt worden sein.

§ 35 Leistungsprüfung

Zuchtleistung

Jeder Züchter ist verpflichtet, die gehaltenen Sauen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und der Leistungsprüfung zu unterstellen. Der Züchter ist für die ordnungsgemäße Erfassung und Übermittlung der Daten selbst verantwortlich. Dieses gilt auch, wenn Vertrauenspersonen mit der Zuchtleistungsprüfung beauftragt werden. Für die Eber muss die Feststellung von nutzungseinschränkenden Mängeln durch den Zuchtleiter oder einen vom ihm Beauftragten anhand einer einmaligen Begutachtung (Körung) vor Ort festgestellt werden.

Im Rahmen der Zuchtleistungsprüfung werden die folgenden Daten erhoben:

- Zahlen der lebend geborenen männlichen und weiblichen Ferkel (Wurfleistung)
- Zahl der lebenden männlichen und weiblichen Ferkel am 28. Lebenstag (Aufzuchtleistung)

Die Zuchtleistung der Eber wird aus den Leistungsergebnissen der Sauen berechnet.

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Im Rahmen der Zuchtbucheintragung werden nutzungseinschränkende Mängel erfasst. Dazu zählen eine nicht altersentsprechende Entwicklung (Kümmerer), instabiles Fundament und Missbildungen sowie gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale hinsichtlich genetischer Defekte. (siehe auch § 34). Sauen und Eber müssen beiderseits mindestens sechs voll entwickelte Striche aufweisen.

§ 36 Controlling

Die Zuchtleistungsergebnisse, die Deck- und Wurfmeldungen sowie die MHS-Ergebnisse werden durch den Vorstand und durch die beauftragten Regionalvertreter in Dokumentüberprüfung und stichprobenartigen Betriebskontrollen überprüft.

III Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Vorstandsversammlung am 16.12.2018 beschlossen. Sie tritt nach Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Bruchköbel, den 16.12.2018

Dr. Gerd Manecke

1. Vorsitzender